

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsplan (LP) der Stadt Bad Bramstedt (1998) als vorhandene Siedlungsfläche dargestellt.

### **Bauleitplanung**

Im geltenden Flächennutzungsplan (F-Plan, 2008) liegt der Geltungsbereich der 17. Änderung noch in einem als Mischgebiet und Wohngebiet dargestellten Bereich. Daher wird parallel die 13. Änderung des F-Plans aufgestellt.

In der rechtsgültigen 12. Änderung des B-Planes Nr. 23 I ist der südliche Teil des Geltungsbereiches der 16. Änderung als Mischgebiet dargestellt, in welchem eine GRZ von 0,4, eine abweichende Bauweise und max. zwei Vollgeschosse zulässig sind. Gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 ist für das Plangebiet der 12. Änderung eine Überschreitung der GRZ um bis zu 100 % zulässig für Stellplatzanlagen und Zufahrten. Im nördlichen Teil am Caspar-Fuchs-Weg ist ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 und eingeschossiger Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern dargestellt. Zudem sind insgesamt sechs Bäume im Geltungsbereich als zu erhalten festgesetzt.

Parallel zur Aufstellung der 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I wird die 13. Änderung des FNP vorbereitet.

### **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 17. Änderung des B-Plans Nr. 23 I**

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als Teil des Ortsbereichs, der in den überörtlichen Planungen für eine bauliche Entwicklung in Nähe des Stadtkerns vorgesehen ist. Auf gemeindlicher Ebene war bereits in der 12. Änderung des B-Planes Nr. 23 I überwiegend ein Mischgebiet für die bauliche Entwicklung der Fläche vorgesehen, dieses wird nun an die aktuelle Nachfrage und den aktuellen Bedarf angepasst.

Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind die gemäß gültiger 12. Änderung des B-Planes festgesetzten Baumstrukturen im Geltungsbereich zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer Bebauung der Fläche keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte entgegenstehen. Hinsichtlich der Standortwahl werden die Ergebnisse der 13. Änderung des F-Plans umgesetzt. Die weiteren Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen vorrangig darin, im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Maßnahmen an einem anderen Ort zu kompensieren. Darüber hinaus ist die Nähe des geplanten Vorhabens zu bereits bestehenden Wohnbauflächen im gesamten Umfeld zu beachten.

Zur Durchgrünung des Baugebietes sind einige Baumpflanzungen in den Grünflächen vorgesehen.

## **12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für die Umweltprüfung werden vorhandene Daten und eine ergänzende Nutzungs- und Biotopkartierung vom Sommer 2016 und einer aktuellen Anpassung Ende 2018 verwendet. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf die einzelnen Umweltschutzgüter,

naturschutzrechtliche Schutz-gebiete und -objekte, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie alternative Planungsmöglichkeiten beurteilt.

### 12.2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Für jedes Schutzgut der Umwelt sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

#### **Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen**

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Sommer 2016 durchgeführt und Ende 2018 aktualisiert wurde, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie eine faunistischen Potenzialanalyse anhand der vor-kommenden Biotoptypen. In letzterer werden schwerpunktmäßig die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten berücksichtigt. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I dargestellt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans, des geltenden Landschaftsplans (1998), durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

#### **Bewertungsmethode**

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des INNENMINISTERIUMS und des MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

#### **Ermittlung der Umweltauswirkungen**

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Dabei werden die durch die rechtsgültige 12. Änderung des B-Planes genehmigten Eingriffe als Bestand zugrunde gelegt. Im Norden ist auf einer WA-Fläche (ca. 1.176 m<sup>2</sup>) bei einer GRZ (inkl. Überschreitung) von 0,45 eine Versiegelung von 530 m<sup>2</sup> genehmigt, auf der südlich angrenzenden SO-Fläche (ca. 6.314 m<sup>2</sup>) mit einer max. GRZ von 0,8 eine Versiegelung von 5.050 m<sup>2</sup> zulässig.

#### **Beschreibung der Minimierungs- Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen**

Die in der 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I festgesetzten sowie dem zugeordneten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) getroffenen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

#### **Schutzgut Boden**

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
<b>Datengrundlagen</b>	Bodenübersichtskarte 1:200.000 Neumünster,

	Bodenkarte von SH, Blatt 2025 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25.000), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Internet, 2019), u. a. zur Bodenbewertung. LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).
<b>Beschreibung</b>	Im Geltungsbereich sind die Böden durch den vorhandenen Einkaufsmarkt mit Stellplätzen und die angrenzende Wohnbebauung bereits stark anthropogen überprägt und großenteils versiegelt.  Laut Bodenkarte wäre Eisenhumuspodsol im Geltungsbereich zu erwarten Die Bodenbewertung des LLUR trifft zu besiedelten Flächen keine Aussagen.  Laut Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 13.12.2018 wurden im Geltungsbereich bereits vor Bau des vorhandenen Aldi-Marktes aufgrund einer altlastenverdächtigen Vornutzung (Kfz-Werkstatt und Tankstelle) eine Historische Erkundung, orientierende Untersuchungen und anschließend eine Bodensanierung durchgeführt.
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelung durch Gewerbebebauung, Parkplatz und Zuwegungen, Überprägung im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung durch gärtnerische Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung).
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.  Die Böden sind durch anthropogene Nutzung überprägt und besitzen eine <u>allgemeine Bedeutung</u> .
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Planung ermöglicht im Bereich von vorhandener Bebauung eine zusätzliche Neuversiegelung bzw. -bebauung von ca. 412 m <sup>2</sup> auf Böden allgemeiner Bedeutung. Hierbei handelt es sich aufgrund der sehr geringfügigen Neuversiegelung von deutlich unter 2 ha lediglich um unerhebliche Auswirkungen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächenzahl.  Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.  Sollten beim Bau des neuen Lebensmittelmarktes weitere verunreinigte Bodenbereiche angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten und die zuständigen Behörden einzubeziehen.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Kompensation durch Abbuchung vom Ökokonto Ö3 (Entwicklung von Streuobstwiese mit umgebenden Knicks) an der B 4 im Stadtgebiet

## Schutzgut Wasser

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Grundwasser, Trinkwasserschutz. Fließgewässer, Kleingewässer.
<b>Datengrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998),</li> <li>– Bodenkarte von SH, Blatt 2025 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25.000),</li> <li>– Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Internet, 2019), u. a. zur Bodenbewertung,</li> <li>– LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	<u>Grundwasser:</u> Grundwasserkörper mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht. Der Grundwasserflurabstand liegt bei mehr als 2 m unter Geländeoberkante.

	<u>Oberflächengewässer</u> : Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der vorhandenen Bebauung, Nebenanlagen und Zufahrten.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien</i> : Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen des Plangeltungsbereiches werden bereits als Parkplatz und Verkehrsfläche oder als Hausgärten bzw. Rasenfläche anthropogen genutzt und besitzen daher nur <u>allgemeine Bedeutung</u> für das Schutzgut.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Durch die ermöglichte Neuversiegelung von ca. 412 m <sup>2</sup> (gegenüber der in der 12. Änderung des B-Planes bereits genehmigten) werden die Grundwasserneubildung im Vorhabengebiet und die Vorflutverhältnisse kaum zusätzlich beeinträchtigt, da das Oberflächenwasser vor Ort bereits jetzt abgeleitet wird. Die Auswirkungen sind daher als unerheblich einzustufen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt werden über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden multifunktional kompensiert.

### Schutzgut Klima

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
<b>Datengrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998),</li> <li>• LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	Großklimatisch gesehen herrschen ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch ist im bebauten Bereich allgemein mit Wärmebildung zu rechnen.
<b>Vorbelastung</b>	Besiedelter Bereich mit hohem Anteil an Versiegelung.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien</i> : Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich eine <u>allgemeine Bedeutung</u> .
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Geringfügige Veränderung in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Aufgrund der lediglich geringen Neuversiegelung sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Klima besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

### Schutzgut Luft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Frischluftgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
<b>Datengrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998),</li> <li>• LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).</li> </ul>

<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzbestände (hier: Bäume, Gehölzstreifen) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Verkehrsaufkommen auf der Hamburger Straße (B 4), vorhandener Lebensmittel-Markt mit genutzter Stellplatzfläche.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt lediglich eine <u>allgemeine Bedeutung</u> .
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Im Rahmen des Vorhabens ist zwar eine geringfügige zusätzliche Versiegelung möglich, die Nutzung als Stellplatz und Einkaufsmarkt bleibt jedoch gleich. Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte bezüglich der Luftschadstoffe ist nicht zu prognostizieren. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Erhalt eines Baumes im Geltungsbereich und Erhalt der randlich (außerhalb) stehenden Bäume und Gehölzbereiche.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für das Schutzgut Luft besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

### Schutzgut Pflanzen

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Nutzungs- und Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998),</li> <li>• Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2016),</li> <li>• Biotoptypen- und Nutzungskartierung (2016, 2018),</li> <li>• LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Plangeltungsbereich umfasst ein bereits durch Gewerbebebauung, Stellplatz- und Rasenflächen sowie angrenzende Wohnbebauung mit Gartenflächen geprägtes Gebiet.</p> <p>Eine große <u>Rasenfläche</u> ist im Bereich zwischen Stellplatzfläche und Caspar-Fuchs-Weg vorhanden, an deren südlichem Rand befindet sich zudem eine langgestreckte rasenbedeckte Mulde. Am Rand der Fläche und nördlich des Lebensmittelmarkt-Gebäudes sind mehrere ältere <u>Bäume</u> (u. a. Birken, Ulme, Kirsche) und wenige <u>Gehölzbereiche</u> vorhanden. Mehrere Bäume wurden vor kurzem im Rahmen einer Fällgenehmigung beseitigt und ersetzt.</p> <p>Den wesentlichen Flächenanteil nimmt das vorhandene <u>Aldi-Gebäude</u> (ca. 1.440 m<sup>2</sup> Grundfläche) mit den angrenzenden, gepflasterten <u>Stellplatzflächen</u> und der <u>Zufahrt</u> (ca. 3.075 m<sup>2</sup>) ein. Randlich sind <u>Zierbeete</u> mit niedrigwüchsigen Gehölzen vorhanden.</p> <p>Im Norden, Westen und Süden grenzen Flächen mit Einzel- und Doppelhäusern mit Hausgärten bzw. mit sonstiger <u>Wohnbebauung</u> an. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich eine Reihe aus Nadelbäumen sowie mehrere größere Stiel-Eichen. Östlich des Geltungsbereiches ist eine Grünfläche mit Rasen und altem Baumbestand vorhanden.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die in den angrenzenden Hausgärten vorhandenen Bäume unterliegen teilweise dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt (2016) bzw. sind in der rechtsgültigen 12. Änderung des B-Planes B 23 I als zu erhalten festgesetzt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Vorhandene Gewerbe- und Wohnbebauung. Hausgartennutzung.

<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/ Seltenheit des Biotops.</p> <p><i>Allgemeine Bedeutung:</i> Gewerbeflächen, Wohnbebauung mit Hausgärten, Rasenfläche, Hecken, junge Bäume.</p> <p><i>Besondere Bedeutung:</i> Gehölzbereich, ältere Bäume (Schutz per Baumschutzsatzung und/ oder Festsetzung im B-Plan).</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Für die geplante Nachverdichtung der Gewerbefläche durch Neubau eines geringfügig größeren Lebensmittel-Marktes und Anpassung der Stellplatzfläche werden lediglich ca. 412 m <sup>2</sup> der Rasenfläche zusätzlich versiegelt. In diesem Bereich müssen ein Gehölzbereich und zwei in der 12. Änderung des B-Plans festgesetzte Bäume gerodet werden. Diese Auswirkungen sind aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung und der nur geringfügigen Inanspruchnahme nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.</p> <p>Festsetzung von drei zu pflanzenden Laubbäumen.</p> <p>Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p><u>Innerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Baumpflanzungen und Anlage von Hecken aus Laubgehölzen am Nord- und Südrand.</p> <p>Die Eingriffe in Vegetationsbestände allgemeiner Bedeutung werden über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden multifunktional kompensiert.</p> <p>Für den Verlust der beiden in der 12. Änderung des B-Planes festgesetzten Bäume wird eine zweckgebundene Zahlung an die Stadt geleistet für neue Baumpflanzungen im Stadtgebiet geleistet.</p> <p><u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Kompensation durch Abbuchung vom Ökokonto Ö3 (Entwicklung von Streuobstwiese mit umgebenden Knicks) an der B 4 im Stadtgebiet.</p>

## Schutzgut Tiere

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
<b>Datengrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998),</li> <li>• Biotoptypen- und Nutzungskartierung (2016, 2018),</li> <li>• LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Geltungsbereich die Baumstrukturen, der Gehölzbereich sowie die Rasenfläche, im Umfeld die Grünfläche mit den Baumstrukturen im Osten sowie die umliegenden Hausgärten.</p> <p>Hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen bieten der Geltungsbereich und sein Umfeld vor allem Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse.</p> <p><b>Brutvögel:</b> Charakteristisch für den Betrachtungsraum sind vor allem die <b>Gehölzbrüter</b>, welche die einzelnen Baum- und Gebüschbestände im Plangebiet besiedeln, sowie <b>Gebäudebrüter</b>.</p> <p>Neben zahlreichen "Allerweltsarten" wie z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Fitis, Zilpzalp, Kohl- und Blaumeise, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen, ist aber auch das Vorkommen einiger anspruchsvollerer, gleichwohl aber ebenfalls häufiger und weit verbreiteter Arten möglich. So können eine Reihe von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenbaumläufer, Buntspecht und Kleiber vorkommen. Mit Hausrotschwanz, Amsel und Haussperling sind zudem Arten zu erwarten, die im Bereich der Gebäude brüten.</p> <p><b>Amphibien und Reptilien</b> sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets nicht zu erwarten.</p>

	<p><u>Fledermäuse:</u> Als regelmäßig auftretende Arten sind die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als häufige und anpassungsfähige Siedlungsfledermäuse zu erwarten. Das Plangebiet und der Randbereich können beiden Arten sowohl als Nahrungshabitat als auch als Quartierstandort dienen.</p> <p>Der Große Abendsegler ist in größeren Höhen mit Überflügen zu erwarten. Für diese Baum bewohnende Art bietet der vorhandene Baumbestand im und am Geltungsbereich eher keine geeigneten Quartierstandorte.</p> <p>Die Altbäume und die Gehölzfläche mit älterem Baumbestand bieten ein Potenzial für Tagesverstecke spaltenbewohnender Arten. Ein Vorkommen von Winterquartieren kann in Gehölzen mit Stammdurchmessern ab 50 cm nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Der Landschaftsraum des Plangebiets ist von Wohnbauflächen mit Gartenflächen und Gehölzbeständen sowie von Gewerbetrieben mit überwiegend versiegelten Grundstücken geprägt. Belastungen ergeben sich durch Verkehr und Nutzung der Gärten.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Das B-Plangebiet bietet Potenzial für Tiervorkommen vorwiegend <u>allgemeiner Bedeutung</u>. Einzelnen Artenvorkommen (z. B. Fledermäuse) ist aufgrund ihres Schutzstatus eine <u>besondere Bedeutung</u> zuzumessen.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Durch den Abriss und den geringfügig größeren Neubau eines Lebensmittel-Marktes sowie die geringfügige Erweiterung der Stellplatzflächen wird kleinflächig Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt verringert. In diesem Rahmen werden einzelne Gehölze und Bäume mit Bedeutung für die Vogelwelt und Potenzial als Tagesversteck für Fledermäuse beseitigt. Da jedoch der Großteil der angrenzenden Gehölzbestände erhalten bleibt, können betroffene Individuen auf angrenzende Bestände ausweichen. Somit sind die Auswirkungen lediglich als unerheblich einzustufen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Erhalt des angrenzenden Baumbestandes, da dieser außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planvorhaben können die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG durch an den Artenvorkommen bemessene Bauzeitenregelungen eingehalten werden.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p><u>Innerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Baumpflanzungen und Anlage von Hecken aus Laubgehölzen am Nord- und Südrand. Der Verlust der beiden in der 12. Änderung des B-Planes festgesetzten Bäume wird monetär über eine Ausgleichszahlung an die Stadt abgeleistet.</p> <p>Die Eingriffe in Vegetationsbestände allgemeiner Bedeutung werden über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden multifunktional kompensiert.</p> <p><u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Kompensation durch Abbuchung vom Öko-konto Ö3 (Entwicklung von Streuobstwiese mit umgebenden Knicks) an der B 4 im Stadtgebiet.</p>

### Schutzgut Biologische Vielfalt

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
<b>Datengrundlagen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998),</li> <li>2. Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998),</li> <li>3. Faunistische Daten des LLUR,</li> <li>4. LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019)..</li> </ol>

<b>Beschreibung</b>	<p>Der Geltungsbereich liegt im Siedlungsbereich von Bad Bramstedt und ist bereits mit einem Aldi-Markt und Parkplatzflächen bebaut.</p> <p>Geschützte Objekte im weiteren Umfeld sind das FFH-Gebiet DE 2024-391 an der Hudau und das LSG "Bad Bramstedt" mit der Niederung der Hudau. Die Niederung gehört zum Biotopverbundsystem in Schleswig-Holstein. Zudem sind einige gemäß geltender 12. Änderung B-Plan Nr. 23 I festgesetzte Bäume vorhanden.</p> <p>Die Gehölzbestände und Bäume sind potentieller Lebensraum streng geschützter Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie verschiedener europäischer Vogelarten.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Großflächige Versiegelung, Verkehr.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> ggf. Tagesverstecke von Fledermäusen.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Gehölzbestand, Tierbestand (ohne Fledermäuse).</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Das geplante Vorhaben ermöglicht lediglich eine geringfügig zusätzliche Bebauung in einem bereits dicht bebauten Bereich. Betroffen sind wenige Gehölze und Bäume sowie eine artenarme Rasenfläche, Flächen mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt sind nicht betroffen. Beeinträchtigt werden könnten kleinflächige Biotopstrukturen mit Bedeutung für geschützte Tierarten.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

### Schutzgut Landschaft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998),</li> <li>2. LPF zur 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I "Bissenmoorweg – Königsweg – Stedingweg" der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).</li> </ol>
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt. Entlang der Hamburger Straße sind zahlreiche Gewerbebetriebe vorhanden, rückwärtig schließt sich überwiegend Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern an. Insgesamt ist entlang der Straße ausgeprägter alter Baumbestand vorhanden. Der Geltungsbereich selbst ist bereits jetzt durch Aldi-Markt und versiegelte umgebende Stellplatzfläche geprägt.</p> <p>Die Landschaftsbildqualität ist als gering einzustufen.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Vorhandene Gewerbebebauung.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Der Siedlungsraum im Geltungsbereich und Umfeld besitzt weder bemerkenswerte Naturnähe noch Vielfalt oder historische Kontinuität. Dem Landschaftsbild wird daher eine <u>allgemeine Bedeutung</u> zugeordnet.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Umsetzung der verdichtenden Bebauung durch die 17. des B-Planes führt nur zu lokal wahrnehmbaren geringfügigen und damit nicht erheblichen Veränderungen des Siedlungsbestandes. Die Baumbestände am östlichen und westlichen Rand der Bebauung werden nicht überplant. Das Landschaftsbild des Raums bleibt bewahrt.



<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	--
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die bauliche Entwicklung erfolgt in einem Raum, der bereits durch Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Die randlichen Gehölzbestände bleiben erhalten.
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p><u>Innerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Baumpflanzungen und Anlage von Hecken aus Laubgehölzen am Nord- und Südrand. Der Verlust der beiden in der 12. Änderung des B-Planes festgesetzten Bäume wird monetär über eine Ausgleichszahlung an die Stadt abgeleistet.</p> <p>Die Eingriffe in Vegetationsbestände allgemeiner Bedeutung werden über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden multifunktional kompensiert.</p> <p><u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Kompensation durch Abbuchung vom Ökokonto Ö3 (Entwicklung von Streuobstwiese mit umgebenden Knicks) an der B 4 im Stadtgebiet.</p>

### Schutzgut Mensch

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
<b>Datengrundlagen</b>	3. Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), 4. Schalltechnische Untersuchung zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 I der Stadt Bad Bramstedt (LAIRM CONSULT GMBH 2018).
<b>Beschreibung</b>	<p>Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um bereits überwiegend versiegelte Gewerbebebauung sowie eine nördlich angrenzende Rasenfläche. Hier ist ein Gehölzbereich vorhanden, Baumstrukturen befinden sich überwiegend randlich.</p> <p>Im Norden, Westen und Süden grenzt Wohnbebauung an, im Osten ist eine Grünfläche mit altem Baumbestand an der Hamburger Straße vorhanden.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Lärmemissionen von der Hamburger Straße und dem Stellplatzbereich.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft.</p> <p>Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich seiner Funktion als Einkaufsmarkt lediglich eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p>Mit dem B-Plan wird eine geringfügig erweiterte Einkaufsmöglichkeit geschaffen. Der randlich vorhandene Wohnraum bleibt unverändert.</p> <p>Vorschriften zum <u>Lärmschutz</u> sind allerdings einzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen dieses umsetzbar ist, wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 I ausgearbeitet (LAIRM CONSULT GMBH 2018).</p> <p>Dabei wurden bezüglich des <u>Gewerbelärms</u> zwei Varianten (mit Anlieferung und Lager im Norden bzw. im Süden des neuen Gebäudes) untersucht. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass in beiden Varianten bezüglich der umliegenden maßgebenden vorhandenen Wohnbebauung die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von exemplarischen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände entlang der Anlieferungszone, an der Nordseite und an der Südwestecke der Pkw-Stellplatzanlage sowie exemplarische Einhausung der Einkaufswagensammelbox) eingehalten werden können. Die Flächen für Lärmschutz werden im B-Plan festgesetzt. Sollte im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden, dass kein Lärmschutz erforderlich ist, muss jedoch kein Lärmschutz auf den festgesetzten Flächen errichtet werden. Eine nächtliche Nutzung der Stellplatzanlage oder nächtliche Anlieferungen sind nicht möglich.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass eine grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandels innerhalb des Plangeltungsbereiches mit der benachbarten Wohnbebauung realisierbar ist (LAIRM CONSULT GMBH 2018).</p>

	<p>Bezüglich des <u>Verkehrslärms</u> ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der vorliegenden Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist (LAIRM CONSULT GMBH 2018). Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind daher nicht erforderlich. Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen ergeben sich gemäß DIN 4109 (Januar 2018).</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Luftschadstoffbelastung werden maßgebliche Grenzwerte bei einem derartigen Vorhaben üblicherweise nicht überschritten.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheiten lediglich im direkten Randbereich des Vorhabens und der bereits bestehenden Vorbelastungen in Verbindung mit der Einhaltung aller einschlägigen Grenzwerte ausgeschlossen.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Erhalt des randlichen Gehölz- bzw. Baumbestandes.</p>
<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<p>Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.</p>

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine relevanten Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) existieren angrenzend an den Geltungsbereich einige Objekte, die in der Liste der Kulturdenkmale des Landes eingetragen sind (Pflasterstraße mit Lindenallee (Teilstück Kiel-Altonaer Chaussee), Lindenallee, Halbmeilenstein an der Hamburger Straße 38). Für diese Bereiche sind die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

### Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I liegt in einem bereits mit Gewerbe bebauten Bereich des Stadtgebietes westlich der Hamburger Straße. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha.

Im Geltungsbereich der 17. Änderung wird durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit einer GRZ von 0,8 eine gegenüber dem Bestand lediglich eine zusätzliche Versiegelung von 412 m<sup>2</sup> ermöglicht. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Nachverdichtung im geschlossenen Siedlungsbereich, welche dazu beiträgt, weitere Flächen im derzeit unbebauten Außenbereich zu schonen. Die Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind damit als unerheblich einzustufen.

### Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab. 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange							Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Fläche	Wohnen	Erholung
Boden		•	•	•	•	•	•	•	•	—
Wasser		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Klima		•	•	•	•	—	•	—	•	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•	•	•	•	•	•
Kulturgüter		—	—	—	•	•	•	•	•	•
Fläche		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Wohnen		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Erholung		•	•	—	•	•	•	•	•	•

A beeinflusst B:      • stark      • mittel      • wenig      — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Einwirkung auf Böden durch Versiegelung oder Veränderung des Bodengefüges im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss oder die Versickerungsfähigkeit verändert und die Grundwasserneubildung beeinflusst wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Schutzgut auch negative Auswirkungen haben können. So ist z. B. die zum Ausgleich eines Kleingewässerverlustes erforderliche Anlage eines neuen Kleingewässers mit Bodenabgrabungen und Bodenaufschüttungen verbunden.

Im Folgenden werden einige für die 17. Änderung des B-Plans Nr. 23 I möglichen Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

#### Überbauung, Bodenversiegelung

1. Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
2. Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

#### Verlust von Gehölzen

1. Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen/ Erholungsfunktion.

#### Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

2. Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

#### Lärmimmissionen (Verkehr)

3. Verbreitung der verkehrsbedingten Lärmemissionen über die Luft (Schallwellen) → Beeinträchtigung von Tieren sowie Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch hohe Lärmpegel (Gesundheitsstörungen) → Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für den Menschen.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

### **Zusammenfassende Aussage über die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

Zusammenfassend lässt sich nach Auswertung der in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter feststellen, dass für kein Schutzgut erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

#### **12.2.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete und –objekte**

Durch die Umsetzung der 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I werden keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Aufgrund des großen räumlichen Abstandes des FFH-Gebietes zum Vorhaben können potentielle Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es besteht kein Erfordernis für eine FFH-Vorprüfung.

Durch die Umsetzung der 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I werden keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG betroffen.

Im Geltungsbereich der 17. Änderung befinden sich noch zwei in der 12. Änderung des B-Planes festgesetzten Bäume.

#### **12.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten und gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten, von denen einige auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Gemäß der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des besonderen Artenschutzes in einem Artenschutzrechtlichen Kapitel im LFP (BHF 2019) zum Vorhaben näher geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen (Gebäude- und Gehölzbrüter, Fledermäuse) erforderlich wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende **Bauzeitenregelungen** im Rahmen der Umsetzung der 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I unbedingt zu beachten:

1. **Bauzeitenregelung:** Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gehölzbrüter** außerhalb

- des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09. erlaubt, also im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig. Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
2. **Bauzeitenregelung:** Die Baufeldräumung und die hierfür erforderliche Beseitigung des Gebäudes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gebäudebrüter** außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 15.08. erlaubt, also im Zeitraum vom 16.08. bis zum 28.02. zulässig. Anderenfalls ist ein Abriss des Gebäudes nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
3. **Bauzeitenregelung:** Die Fällung von Laubbäumen ab 10 cm Stammdurchmesser ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Fledermäuse** nur außerhalb der Aktivitätsphase vom 01.03. bis 30.11. erlaubt, also im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig.  
Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse in den zu fällenden Gehölzen vorhanden sind.
4. **Kontrolle vorhandener Höhlen:** Vor Fällung von Laubbäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist in jedem Fall eine Prüfung auf **Fledermausquartiere** durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen bestimmt und umgesetzt.

#### 12.2.4 Technischer Umweltschutz

Trink-, Abwasser- und Stromversorgung können durch Anbindung an vorhandene Leitungen der Versorgungsträger sichergestellt werden. Für die Ableitung des Oberflächenwassers hat das Ingenieurbüro W. Hölbling ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet. Die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser wird entsprechend angepasst und beantragt. Die Abfallentsorgung des Plangebiets erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Aufgrund der geringen Zunahmen ist der zu berücksichtigende Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant. Vorschriften zum Lärmschutz sind allerdings einzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen dieses umsetzbar ist, wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 I ausgearbeitet (LAI RM CONSULT GmbH 2018). Diese beziehen auch den Vorhabenbereich der 13. Änderung des F-Plans mit ein.

Die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen werden durch die 17. Änderung des B-Plans Nr. 23 I aufgrund der insbesondere bedarfsangepassten Erweiterung einer bereits bebauten Fläche keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden maßgeblichen Beeinträchtigungen auslösen.

Hinsichtlich erneuerbarer Energien (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) werden mit der 17. Änderung des B-Plans Nr. 23 I Regelungen getroffen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sowie geringen Bedeutung des Vorhabens hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien erscheint es ausreichend, soweit mit der Umsetzung der Planung die rechtlichen Mindestanforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden.

Auch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bezüglich Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, die z. B. durch Unfälle oder Katastrophen erwirkt werden können, wird durch die Umsetzung der 17. Änderung des B-Plans Nr. 23 I nicht ausgelöst, da mit diesem nur die Grundlage für die Errichtung von Sonderbebauung auf einer kleinen Fläche geschaffen wird.

### 12.2.5 Eingriffsregelung

Mit der Umsetzung der 17. Änderung des B-Planes Nr. 23 I sind Neuversiegelungen von Böden und der Verlust von Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung (Gehölze, Bäume) verbunden. Insofern bereitet der B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zur 17. Änderung des B-Plans Nr. 23 I (BHF 2019) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes in Stichpunkten dargestellt.

In § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderrlasses zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013).

Innerhalb des B-Plangebietes sind als anzurechnende naturschutzfachliche Eingriffe die geringfügige Neuversiegelung von Boden sowie die Beseitigung von Gehölzflächen zu verzeichnen.

Die vollständige Kompensation dieser Eingriffe erfolgt innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs sowie durch eine Ausgleichszahlung.

**Tab. 2: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz**

Eingriffe	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsbedarf	Ausgleich/ Ersatz
Zusätzlich mögliche Versiegelung auf 412 m <sup>2</sup>	1 : 0,5	206 m <sup>2</sup>	⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs: Abbuchung von 206 m <sup>2</sup> Fläche von der Ökokontofläche Ö3 (Streuobstwiese mit umgebenden Knicks) an der Bundesstraße B 4 (Flurstück 106/2, Flur 17, Gem. Bad Bramstedt) ⇒ vollständig kompensiert.
Rodung von Gehölzbereichen auf 120 m <sup>2</sup>	1 : 1	120 m <sup>2</sup>	⇒ im Plangeltungsbereich: Anlage von zwei Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen auf einer Länge von 140 m Länge ⇒ vollständig kompensiert
Rodung von gemäß 12. Änd. des B-Plans	1 : 1 (städte-baulich-funktional)	2 Stück	⇒ Da keine weiteren Baumpflanzungen vor Ort möglich sind, erfolgt eine Zahlung von 344 € (2 x 172 €) an die Stadt für Baumpflanzungen im Stadtgebiet.